

Geschäftsnummer  
3 K 1580/08.GI

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:  
30.04.2009

L. S. Bingel  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dr. Ulrich Brosa,  
Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg

Kläger,

gegen

die Philipps-Universität Marburg,  
vertreten durch Präsident,  
Biegenstraße 10, 35032 Marburg, - IIA3 - 4.40.31 -

Beklagte,

wegen Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche  
Abgaben

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Lorenz als Einzelrichter als Einzelrichter  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2009 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 6.3.2008 rechtswidrig war.
2. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 20.5.2008 wird aufgehoben.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

#### TATBESTAND

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines gegen ihn gerichteten befristeten Hausverbots der Beklagten für die dortige Universitätsbibliothek.

Mit Schreiben vom 14.2.2008 (Bl. 13 d. Behördenakte) teilte der Direktor der Universitätsbibliothek der Beklagten dem Kläger unter Schilderung näherer Umstände mit, ihm werde vorgeworfen, am 9.11.2007 kurz vor 21:00 Uhr in den Räumen der Universitätsbibliothek einen anderen Bibliotheksbenutzer tätlich bedroht und beschimpft zu haben und forderte diesen auf, bis zum 29.2.2008 hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 29.2.2008 (Bl. 11-12 d. Behördenakte) erklärte der Kläger, er bestreite, irgendjemanden tätlich bedroht oder in den Räumen der Universitätsbibliothek gebrüllt zu haben.

Mit Bescheid vom 6.3.2008 (Bl. 10 d. Behördenakte) verbot der Direktor der Universitätsbibliothek der Beklagten dem Kläger gem. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 3 Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg v. 7.5.2001 die Universitätsbibliothek in der Zeit vom 17.3.2008 bis 13.4.2008 zu betreten (Hausverbot). Die Beschwerdeführer bzw. Zeugen hätten den Vorfall vom 9.11.2007 erneut bestätigt, so dass feststehe, dass der Kläger einen anderen Nutzer tätlich bedroht und beschimpft und damit gegen die Benutzungsordnung verstoßen habe.

Mit Schreiben vom 16.3.2008 (Bl. 9 d. Behördenakte) – eingegangen am 18.3.2008 - legte der Kläger gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Er verwies auf seine Stellungnahme vom 29.2. und bezeichnete die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als unschlüssig und lächerlich.

Mit Schreiben vom 1.4.2008 (Bl. 15-16 d. Behördenakte) an den Präsidenten der Beklagten erklärte der Direktor der Universitätsbibliothek dazu, am 12.11.2007 sei in der Bibliothek ein Schreiben eines Studenten eingegangen, in dem sich dieser über den Vorfall vom 9.11.2007 beschwert habe. Dieses Schreiben sei zunächst unbearbeitet geblieben, bis sich der Beschwerdeführer

im Februar 2008 über den Sachstand informiert habe. Ermittlungen zu dem Vorfall durch Befragen des Beschwerdeführers, eines von diesem angegebenen Zeugen und verschiedener Mitarbeiter der Bibliothek hätten die Plausibilität der erhobenen Vorwürfe verifiziert. Da mehrere Mitarbeiter den Kläger als schwierigen Bibliotheksbenutzer beschrieben und selbst Zeugen oder Beteiligte vergleichbarer Vorfälle in der Vergangenheit gewesen seien, habe sich daraus die Überzeugung ergeben, dass sich der Vorfall tatsächlich so abgespielt haben könnte, wie vom Beschwerdeführer beschrieben. Der Kläger habe sich in der Bibliothek wiederholt sehr unangemessen benommen und dabei neben anderen Benutzern auch Mitarbeiter beleidigt und wohl auch bedroht. Um solches Verhalten für die Zukunft möglichst auszuschließen habe er zur präventiven Aufrechterhaltung des Hausfriedens ein Hausverbot ausgesprochen. Angesichts des präventiven Charakters eines Hausverbots gehe es nicht darum, bereits geschehene Vorfälle zu bestrafen, sondern zu verhindern, dass sich solche Vorfälle wiederholen.

Mit Bescheid vom 20.5.2008 (Bl. 23-26 d. Behördenakte), zugestellt am 21.5.2008, wies die Beklagte den Widerspruch zurück, bestätigte das Hausverbot für die Zeit vom 17.3. bis 14.4.2008 und erlegte dem Kläger die Kosten des Widerspruchsverfahrens auf. Der Kläger habe durch seine Beschimpfungen und seine drohende Haltung gem. § 5 Abs. 1 Benutzungsordnung gegen die allgemeinen Ordnungsgrundsätze einer Bibliothek verstoßen, die ein gedeihliches Nebeneinander bei der Benutzung der Bibliothek gewährleisten sollten. Dazu gehöre es auch, andere Nutzer nicht zu stören. Es sei nicht erkennbar, dass das gem. § 5 Abs. 3 Benutzungsordnung der Bibliotheksleitung eingeräumte Ermessen beim Ausspruch des Hausverbotes fehlerhaft ausgeübt worden sei.

Der Kläger hat am 20.6.2008 Klage erhoben (Bl. 1-4 d. Gerichtsakte). Er bestreite jede Art einer tätlichen Bedrohung und jegliches Brüllen in einem Bibliothekssaal.

Mit Verfügung vom 22.6.2008 (Bl. 15 d. Gerichtsakte) wies das Gericht die Beteiligten darauf hin, dass nach Erledigung des zeitlich befristeten Hausverbots nur eine Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig sei, für welche ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse substantiiert dargelegt werden müsse.

Mit Schreiben vom 17.7.2008 (B. 21-22 d. Gerichtsakte) führte der Kläger aus, das Hausverbot entfalte gegen ihn noch Rechtswirkung, da ihm die Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt worden seien. Zudem handle es sich um einen schwerwiegenden Vorwurf, der die Gefahr begründe, dass sich dergleichen wiederhole, wenn er in den Akten der Universitätsverwaltung verbleibe. Mit Schreiben vom 23.4.2008 teilte er mit, am 23.2.2009 sei ihm vom OPAC der Beklagten die Ausleihe eines Buches verweigert worden. Die Beklagte habe ihm mit Mail vom 23.2.2009 (Bl. 40 d. Gerichtsakte) mitgeteilt, dass der Leseausweis aufgrund des Hausverbotes gesperrt gewesen und ab sofort wieder frei geschaltet sei.

Er beantragt,

**festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 6.3.2008 rechtswidrig war und den Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 20.5.2008 aufzuheben.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung führt sie aus (Bl. 27-28 d. Gerichtsakte), die Klage sei unzulässig. Das Hausverbot gegen den Kläger sei bereits zeitlich abgelaufen. Mit weiteren Hausverboten sei nicht zu rechnen, wenn sich der Kläger an die Benutzungsordnung der Bibliothek halte. Im Übrigen verweist sie auf die Begründung ihres Widerspruchsbescheides.

Mit Beschluss vom 2.4.2009 (Bl. 32 d. Behördenakte) übertrug die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter. In der mündlichen Verhandlung vom 30.4.2009 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die bei gezogene Behördenakte des Beklagten (1 Hefter) verwiesen, die zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurden.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im vorliegenden Verfahren kann durch den Einzelrichter entschieden werden, nachdem die Kammer diesem durch Beschluss den Rechtsstreit übertragen hat.

Die Klage ist zulässig und begründet.

A. Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO zulässig.

1. Nachdem das streitgegenständliche Hausverbot der Beklagten vom 6.3.2008 auf den Zeitraum vom 17.4. bis 14.4.2008 beschränkt war, hat sich dieser Verwaltungsakt mit Fristablauf bereits vor Erlass des Widerspruchsbescheides vom 20.5.2008 erledigt und zeitigt keine rechtlichen Wirkungen mehr. Die vom Kläger hiergegen erhobene Anfechtungsklage ist in analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO als Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft.

2. Das hierfür erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers ist gegeben. Da dem Kläger, Privatdozent bei der Beklagten im Bereich Theoretische Physik, im Bescheid vorgehalten wird, er habe andere Nutzer einer wissenschaftlichen Bibliothek „beschimpft und tätlich bedroht“ und dieser Vorhalt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens einen größeren Kreis anderer Personen bekannt wurde (Beschwerdeführer, Zeugen, Bibliotheksbedienstete), kann sich der Kläger insoweit auf ein Rehabilitationsinteresse berufen.

B. Die Klage ist auch begründet.

Das gem. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 3 Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg v. 7.5.2001 vom Direktor der Universitätsbibliothek der Beklagten erteilte Hausverbot vom 6.3.2008 und der dieses inhaltlich bestätigende Widerspruchsbescheid vom 20.5.2008 sind gem. § 113 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 4 analog VwGO rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

1. Nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Benutzungsordnung kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere sich nicht so verhält, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Benutzungsordnung ist insbesondere ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Nach § 6 Abs. 5 Benutzungsordnung wird das Hausrecht ausgeübt von der Bibliotheksleitung oder von ihr beauftragten Personen.

Es ist aus den Bescheiden nicht erkennbar, dass die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen des ausgesprochenen Hausverbots vorliegen, nämlich dass der Kläger durch ein Verhalten, das einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte nicht angemessen ist, den geordneten Bibliotheksbetrieb nachhaltig und beharrlich gestört hat (vgl. unten 2), bei zukünftigen Aufenthalten des Klägers in der Bibliothek weitere derartige Störungen durch ihn zu erwarten sind (vgl. unten 3) und es sich bei dem ausgesprochenen Hausverbot unter Abwägung mit den Grundrechten des Klägers aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG um ein gemessen am Schutzziel notwendiges, geeignetes und verhältnismäßiges Mittel handelte (vgl. unten 4).

2. Aus den Bescheiden vom 6.3.2008 und 20.5.2008 ergibt sich nicht nachvollziehbar, dass der als Anlass des Hausverbotes zugrunde gelegte Tatbestand, nämlich die Einzelheiten des Vorfalls vom 9.11.2007, zutreffend ermittelt wurde. In keinem der Bescheide werden die letztlich angenommenen Fakten genannt und die als Grundlage für die Annahme dieses Tatbestandes vorgenommenen Ermittlungen näher aufgeführt. In dem Anhörungsschreiben vom 14.2.2008 handelt es sich um einen Vorhalt, aus dem sich nicht ergibt, von welchen Fakten die Behörde ihrer Entscheidung letztlich ausging und wie sie im Einzelnen zu ihren – vom Kläger in seiner Erwiderng substantiiert bestrittenen – Annahmen gelangte. Im Schreiben der Bibliotheksleitung an die Widerspruchsbehörde vom 1.4.2008 wird vielmehr ausgeführt, dass sich „der Vorfall tatsächlich so abgespielt haben könnte, wie vom Beschwerdeführer beschrieben“. Auf einen Tatbestand, der sich nur so abgespielt haben „könnte“ kann eine behördliche Entscheidung nicht begründet gestützt werden.

3. Aus den Bescheiden vom 6.3.2008 und 20.5.2009 ergibt sich zudem nicht, dass mit dem Hausverbot der allein zulässige Präventionszweck verfolgt und die hierzu erforderlichen Ermessenserwägungen fehlerfrei angestellt wurden.

a. Das Hausrecht einer Verwaltungsbehörde umfasst das Recht, zur Wahrung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Einrichtung und insbesondere zur Abwehr von Störungen des Dienstbetriebes über den Aufenthalt von Personen

in den Räumen der Einrichtung zu bestimmen (BayVGh, Urt. v. 23.02.1981, 7 B 80 A.1522 und 1948, BayVBl 1981, 657; Beschl. v. 23.6.2003, 7 CE 03.1294, NVwZ-RR 2004, 185). Das Hausrecht dient der Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens als Voraussetzung eines geordneten Betriebs und hat damit primär präventiven Charakter. Unter Berücksichtigung der bereits geschehenen Vorfälle und der sonstigen Umstände des Einzelfalles muss die Gefahr bestehen, dass sich gleichartige Störungen wiederholen (VG Braunschweig, Urt. v. 10.3.2005, 6 A 159/03; BayVGh, Beschl. v. 23.6.2003, 7 CE 03.1294, NVwZ-RR 2004, 185). Ausführungen dazu sind in keinem der beiden Bescheide erkennbar.

b. Diese lassen nicht erkennen, ob und wieweit das Hausverbot außer auf den unmittelbaren Anlass auf weitere vergleichbare Vorfälle in der Vergangenheit gestützt wurde. Zwar wird in dem internen Schreiben der Bibliotheksleitung an die Widerspruchsbehörde vom 1.4.2008 ausgeführt, deren Ermittlungen bei Beschwerdeführer, Zeugen und Mitarbeitern hätten ergeben, dass der Kläger sich in der Bibliothek wiederholt sehr unangemessen benommen und dabei neben anderen Benutzern auch Mitarbeiter beleidigt und wohl auch bedroht habe. Diese Ausführungen sind aber weder hinsichtlich Inhalt und Einzelheiten noch hinsichtlich der konkret hierfür verfügbaren Beweismittel präzisiert. Sie haben ausdrücklich weder Eingang in den Ausgangsbescheid noch in den Widerspruchsbescheid gefunden. Insbesondere ist der Kläger hierzu weder im Erstverfahren noch im Widerspruchsverfahren angehört worden.

c. Demgemäß enthalten die Bescheide auch keine Ausführungen dazu, ob und insbesondere aufgrund welcher genauen Umstände in der Vergangenheit die Beklagte davon ausging, dass sich vergleichbare Vorfälle mit dem Kläger in der Zukunft wiederholen würden. Hierzu hätte die Vergleichbarkeit des konkreten Maßnahmenanlasses – angenommen er habe sich so zugetragen – mit weiteren ermittelten Referenzfällen in der Vergangenheit näher dargelegt werden müssen.

d. Die Gesamtheit der Umstände deutet darauf hin, dass das Hausverbot nicht präventiven sondern letztlich repressiven Zwecken diene. Dies zeigt sich im Fehlen jeglicher Erwägungen zum Präventivzweck in den Bescheiden, dem Hinweis auf den Präventivcharakter von Hausverboten erst in dem internen Schreiben vom 1.4.2008 im Widerspruchsverfahren, der zeitlichen Beschränkung des Hausverbotes auf einen Monat, die bei tatsächlicher Befürchtung von Wiederholungen unverständlich kurz erscheint, die fehlende Anordnung des Sofortvollzugs, die zur Abwehr einer tatsächlich angenommenen Gefahr nahe gelegen hätte und das Verstreichen lassen von über 3 Monaten zwischen Anlass und Hausverbot. Soweit der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung auf den möglichen präventiven Charakter auch von Strafnormen hinwies, sind dies keine präventiven Zielsetzungen im hier maßgeblichen sicherheitsrechtlichen Sinn.

4. In den Bescheiden fehlt es darüber hinaus an Ausführungen dazu, ob und wie die Beklagte die Rechte des Klägers in seiner Eigenschaft als Privatdozent der

Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 u. Art. 12 Abs. 1 GG in ihre Abwägungen eingestellt hat.

5. Ein Nachschieben von ausreichenden Gründen und Ermessenserwägungen durch die Beklagte ist weder erfolgt noch möglich.

a. Die Beklagte hat in ihrem Widerspruchsbescheid keine Erwägungen angestellt, die über ihren Ausgangsbescheid hinausgehen. Es kann daher dahinstehen, ob dies angesichts der Erledigung des Ausgangsbescheides durch Fristablauf bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides überhaupt noch möglich gewesen wäre.

b. Nach Auffassung des Gerichts ist auch gem. § 114 S. 2 VwGO ein Nachschieben solcher Gründe im Falle eines vor Klageerhebung erledigten Verwaltungsaktes jedenfalls im gerichtlichen Verfahren nicht mehr möglich. Für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes kommt es insoweit auf den Zeitpunkt der Erledigung an. Darüber hinaus hat die Beklagte konkret keine ausreichenden Erwägungen vorgetragen. Sie trug in der mündlichen Verhandlung keine präziseren Tatsachen zu Anlass und Referenzfällen vor, als in ihren beiden Bescheiden. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, diese Ermittlungen der Behörde im Hinblick auf einen erledigten Bescheid im gerichtlichen Verfahren nachzuholen.

C. Die Kosten des Verfahrens waren gem. § 154 Abs.1 S.1 VwGO der Beklagten aufzuerlegen, da sie unterlegen ist. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Str. 4**  
**35390 Gießen**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1 – 3**  
**34117 Kassel**

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Lorenz



Beglaubigt: 05. MAI 2009

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle